

EU-DSGVO

Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
- (2) Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- (3) Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Passende Erwägungsgründe

- (1) Datenschutz als Grundrecht
- (2) Wahrung der Grundrechte
- (3) Versuchte Harmonisierung der Datenschutzvorschriften durch die RL 95/46/EG
- (4) Einklang mit anderen Rechten
- (5) Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zum Datenaustausch
- (6) Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus trotz Zunahme des Datenaustausches
- (7) Rechtsrahmen und Vertrauensbasis durch Sicherheit und Kontrolle
- (8) Übernahme in nationale Rechtsvorschriften
- (9) Unterschiedliche Schutzstandards durch die RL 95/46/EG
- (10) Gleichwertiges Schutzniveau trotz nationaler Spielräume
- (11) Gleiche Befugnisse und Sanktionen
- (12) Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch datenschutz-maximum bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.